Stadtwerke München

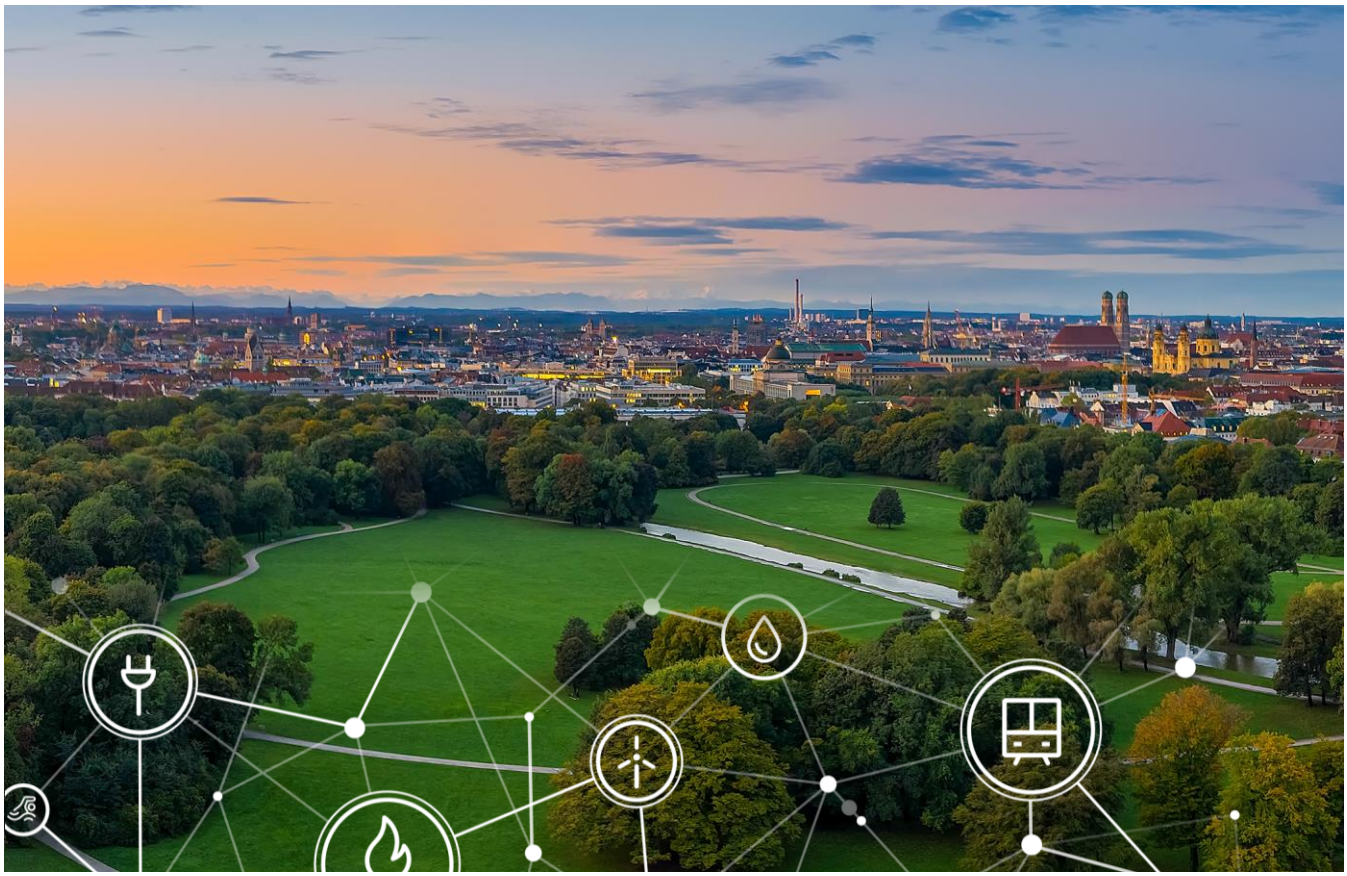

Stellungnahme der Stadtwerke München GmbH zum Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes und zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften

Lobbyregisternummer (national): R000611

I. Einleitung

Die aktuelle Sicherheitslage ist geprägt von einer zunehmenden Vielfalt und Intensität hybrider Bedrohungen. Cyberattacken auf Bereiche wie etwa die Energie- und Wasserversorgung, Spionageversuche und Sabotageakte machen deutlich, dass staatliche wie nichtstaatliche Akteure verstärkt auf Kritische Infrastrukturen (KRITIS) zielen.

Vor diesem Hintergrund kommt dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz (SÜG) für KRITIS-Betreiber wie die Stadtwerke München (SWM) eine zentrale Bedeutung zu. Ein verbindliches Überprüfungsverfahren für Personal in sicherheitsrelevanten Bereichen ist unerlässlich, um die physische und digitale Widerstandskraft kritischer Anlagen nachhaltig zu stärken. Die SWM sehen insbesondere beim Anspruch auf Sicherheitsüberprüfungen einen dringenden Handlungsbedarf. Im Folgenden legen die SWM ihre Positionen zum „Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes und zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften“ dar.

II. Unsere Empfehlungen

1. Ausweitung der lebenswichtigen Einrichtungen (§ 16 SÜFV)

Der Anwendungsbereich des SÜG ist auf sicherheitsempfindliche Tätigkeiten beschränkt. Im KRITIS-Bereich übt eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit aus, wer an einer sicherheitsempfindlichen Stelle innerhalb einer lebenswichtigen Einrichtung beschäftig ist oder werden soll (§ 1 Abs. 4 SÜG). Was als lebenswichtige Einrichtung gilt, ist in der Sicherheitsüberprüfungsfeststellungsverordnung (SÜFV) festgelegt.

Aus Sicht der SWM sind die lebenswichtigen Einrichtungen angesichts der aktuellen Bedrohungslage nicht weit genug gefasst. **Wir sprechen uns für eine Ausweitung des § 16 SÜFV in zwei Bereichen aus**:

1) **Im Bereich Leitstellen der Elektrizitätsverteilernetze:**
   Der in § 16 Abs. 1 Nr. 2 enthaltene Schwellenwert für Leitstellen von Elektrizitätsverteilernetzen ist so hoch gefasst, dass die Leitstelle des Münchner Stromverteilernetzes nicht in den Anwendungsbereich fällt. Aus Sicht der SWM sollten die äußerst sicherheitsrelevant Leitstellen von Elektrizitätsverteilernetzen von Großstädten in der Definition lebenswichtiger Einrichtungen umfasst sein. <u>Wir schlagen daher eine Ausweitung auf Leitstellen für Elektrizitätsverteilernetze vor, die mehr als 500 000 zu versorgende Einwohner umfassen.</u>
   Die Anzahl von 500 000 zu versorgenden Einwohnern entspricht dabei dem Schwellenwert für Kritikalität aus dem „Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2557 und zur Stärkung der Resilienz kritischer Anlagen“ (KRITIS-Dachgesetz) und findet zudem bereits Verwendung in IT-Sicherheitsnormen. Mit diesem Schwellenwerts wird somit auch die Kohärenz von thematisch naheliegenden Gesetzen gefördert.

2) **Im Bereich IT-Sicherheit von KRITIS-Betreibern:**
   Bislang sind Einrichtungen von KRITIS-Betreibern, die der IT-Sicherheit und zur Abwehr von Cyberangriffen dienen, noch nicht als lebenswichtige Einrichtungen erfasst. Dies wäre jedoch nötig, um Personal, das an diesen sicherheitsrelevanten Stellen eingesetzt wird bzw. werden soll, einer Sicherheitsüberprüfung zu unterziehen. Aus Sicht der SWM ist hier dringend eine Ausweitung geboten.

Wir schlagen daher eine neue Ziffer 4 vor, die Einrichtungen von KRITIS-Betreibern, welche für die Aufrechterhaltung der IT-Sicherheit oder die Erkennung und Abwehr von Cyberangriffen wesentlich sind, als lebenswichtige Einrichtungen definiert.

WIR FORDERN FOLGENDE ANPASSUNG IN § 16 SICHERHEITSFESTSTELLUNGSVERORDNUNG (SÜFV):

§ 16 Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz

(1) Lebenswichtige Einrichtungen sind im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz

1. die Teile von Unternehmen, die Leitstellen für das Elektrizitätsübertragungsnetz betreiben, deren Ausfall die überregionale Elektrizitätsversorgung erheblich beeinträchtigen kann,

2. die Teile von Unternehmen, die Leitstellen für Elektrizitätsverteilernetze betreiben, deren maximale Entnahme- oder Rückspeiseleistung aus dem Elektrizitätsübertragungsnetz über der von deutschen Übertragungsnetzbetreibern in der Frequenzhaltungsreservekooperation der Übertragungsnetzbetreiber vorgehaltenen Primärregelleistung liegt, ***oder die mehr als 500 000 zu versorgende Einwohner umfassen***

3. die Teile von Unternehmen, die Verdichterstationen und Importstationen für Gasmessungen und Druckminderungen importierter Gasmengen an Netzkopplungspunkten im Gasnetz zwischen einem Netzbetreiber im Ausland und einem Netzbetreiber in Deutschland betreiben, deren Ausfall die überregionale Gasversorgung erheblich beeinträchtigen kann.

4. die Teile von Unternehmen, die als Betreiber Kritischer Infrastrukturen Einrichtungen betreiben, welche für die Aufrechterhaltung der IT-Sicherheit oder die Erkennung und Abwehr von Cyberangriffen von zentraler Bedeutung sind.

Wichtig ist aus Sicht der SWM zudem, dass **im Falle einer Neufeststellung von sicherheitsempfindlichen Stellen (§ 9 Abs. 3 SÜG) eine mögliche Unterbrechung oder Stilllegung des Betriebs vermieden wird**. Wie in der Gesetzesbegründung zum Gesetzesentwurf dargestellt, darf bei Neufeststellung einer sicherheitsempfindlichen Stelle keine unverzügliche Entfernung des Personals aus der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit geschehen. Stattdessen müssen die Tätigkeiten bis zum Abschluss der erstmaligen Sicherheitsüberprüfung fortgesetzt werden können. In begründeten Einzelfällen sollte die Möglichkeit bestehen, dass die zuständigen Stellen auf Antrag Ausnahmeregelungen erlassen, wenn der Betrieb durch (noch) nicht abgeschlossene Sicherheitsüberprüfungen gefährdet ist.

Den Unternehmen, bei denen erstmalig sicherheitsempfindliche Stellen festgestellt werden, muss ausreichend Zeit eingeräumt werden, um zunächst notwendige organisatorische Strukturen zu schaffen. Die betrifft z.B. die Ernennung eines Sabotageschutzbeauftragten, der die Sicherheitsüberprüfungsverfahren des Unternehmens anstößt und begleitet. Aus diesem Grund unterstützen wir die Regelung in § 25 a (neu) SÜG, nach der eine Meldung von sicherheitsempfindlichen Stellen an die zuständige Stelle spätestens innerhalb eines Jahres nach Erlangung der Eigenschaft als lebenswichtige Einrichtung zu erfolgen hat.

2. Anspruch auf freiwillige Sicherheitsüberprüfung

Angesichts der aktuellen Bedrohungslage besteht auch über den in § 16 SÜFV geregelten Unternehmensteilen hinaus ein dringender Bedarf, auch (potenzielle) Mitarbeitende in eng umrissenen, sicherheitsrelevanten Bereichen einer Sicherheitsprüfung zu unterziehen. Die SWM sehen etwa die Notwendigkeit, Personal an besonders sicherheitsrelevanten Stellen/Positionen überprüfen zu lassen. Die Sicherheitsrelevanz bezieht sich dabei sowohl auf die physische Sicherheit als auch auf die Cybersicherheit. In Frage für eine freiwillige Sicherheitsüberprüfung kommen z.B. eng umrissene sicherheitsrelevante Stellen im Bereich der Leitstellen für Gas-, Wasser- und Fernwärmeverteilernetze.

Daher fordern die SWM, dass Betreibern Kritischer Infrastrukturen auf Antrag ein Anspruch auf freiwillige Sicherheitsüberprüfungen eingeräumt wird. Abhängig von dem möglichen Schaden, der bei einem vorsätzlichen Missbrauch durch gegenwärtige und zukünftige Mitarbeitenden an sicherheitsrelevanten Stellen entstehen kann, kommt hier sowohl die einfache als auch die erweiterte Sicherheitsüberprüfung in Betracht.

Um auch außerhalb der verpflichtenden Sicherheitsüberprüfungen eine landesweit einheitliche und verlässliche Überprüfung auf freiwilliger Basis zu gewährleisten, muss der Bund gemeinsam mit den Ländern die nötigen Ressourcen bereitstellen und Kapazitäten schaffen.

III. Zusammenfassung

Aus Perspektive der Stadtwerke München GmbH (SWM) ist die Sicherheitsüberprüfung für Personal in sicherheitsrelevanten Bereichen von zentraler Bedeutung, um die Widerstandskraft kritischer Anlagen zu stärken. Die SWM sprechen sich für eine Ausweitung der Definition lebenswichtiger Einrichtungen aus, damit mehr verpflichtende Sicherheitsüberprüfungen im KRITIS-Bereich ermöglicht werden. Die Ausweitung betrifft Leitstellen von Elektrizitätsverteilernetze und als neue Kategorie Einrichtungen der IT-Sicherheit und zur Abwehr von Cyberangriffen. Zusätzlich fordern die SWM in Ergänzung zur verpflichtenden Sicherheitsüberprüfung einen Anspruch auf freiwillige Sicherheitsüberprüfungen für KRITIS-Betreiber. Freiwillige Überprüfungen sollen auf Antrag für bestehende und potenzielle Mitarbeitende in besonders sicherheitsrelevanten Bereichen durchgeführt werden, wie etwa in den Leitstellen für Gas-, Wasser- und Fernwärmeverteilernetzen.